



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 25.02.2016 – 15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

103. Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für das Bachelor- und Masterstudium Psychologie

Präambel

In den von § 71d UG umfassten Studien ist das Rektorat berechtigt, die Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung ist vom Universitätsrat zu genehmigen.

Das Rektorat hat nach Stellungnahme des Senats vom 21. 1. 2016 mit Genehmigung des Universitätsrats beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dem Aufnahmeverfahren vor der Zulassung unterliegen alle StudienwerberInnen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2016/17 die erstmalige Zulassung zu einem der folgenden Studien beantragen:

1. Bachelorstudium Psychologie;
2. Masterstudium Psychologie.

§ 2. (1) Von Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:

1. Studierende, die an der Universität Wien zum betreffenden Studium oder zu einem seiner Vorläuferstudien bereits zugelassen sind;
2. StudienwerberInnen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Studium aufgrund eines transnationalen EU□, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
3. StudienwerberInnen für das Masterstudium Psychologie, die an der Universität Wien das Bachelorstudium Psychologie erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Ausgenommene Personen können das Zulassungsverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 UG innerhalb der entsprechenden Zulassungsfristen für Bachelor- bzw. Masterstudien abschließen. Zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird ein frühzeitiger Abschluss des Zulassungsverfahrens dringend empfohlen. Eine Anrechnung

auf die Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Studienplätze für StudienanfängerInnen wird in diesen Fällen nicht vorgenommen.

(3) StudienwerberInnen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung (im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG) eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der Registrierungsfrist. Sofern die Anpassung des Aufnahmeverfahrens eine Vergleichbarkeit der Resultate aller TeilnehmerInnen zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese StudienwerberInnen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit nicht sichergestellt werden kann, werden die StudienwerberInnen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG ohne Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen. Eine Anrechnung auf die Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Studienplätze für StudienanfängerInnen wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen

§ 3. Die Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen wurde in der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund wie folgt festgelegt:

1. Bachelorstudium Psychologie: 500 Studienplätze;
2. Masterstudium Psychologie: 50 Studienplätze.

Sonderbestimmungen für StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und TeilnehmerInnen am Vorstudienlehrgang

§ 4. (1) StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und StudienwerberInnen ohne Deutschkenntnisse müssen das Aufnahmeverfahren für jenes Studienjahr absolvieren, in dem sie das Studium als ordentliche Studierende tatsächlich aufnehmen. Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist ohne Zulassungsbescheid möglich. Die StudienwerberInnen müssen sich für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren oder für die Zulassung zum Vorstudienlehrgang jedenfalls innerhalb der Registrierungsfrist online registrieren.

(2) StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten müssen innerhalb der jeweiligen besonderen Zulassungsfrist des Winter- oder Sommersemesters fristgerecht und vollständig den Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife erbringen (§ 61 Abs. 4 UG). Die Dokumente sind nach den geltenden Beglaubigungsvorschriften zu legalisieren. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu verbinden. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Die Universität kann die papiergebundene Übermittlung von (nach Wahl des Studienwerbers oder der Studienwerberin) Originalen oder notariell beglaubigten Kopien von Dokumenten verlangen, diese müssen in der jeweiligen besonderen Zulassungsfrist einlangen.

(3) StudienwerberInnen aus Drittstaaten und EU/EWR-Ländern, die den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nicht erbringen können, werden bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Winter- oder Sommersemesters nach Maßgabe des Abs. 4 Z 2 zum Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten zugelassen.

(4) Die Universität prüft die Zulassungsberechtigung der in Abs. 2 und 3 genannten Personen auf Basis der genannten Unterlagen:

1. Bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife sowie bei Vorlage des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache wird ein Zulassungsbescheid ausgestellt, der unter der Bedingung der positiven Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zur Zulassung zum betreffenden Studium berechtigt. Das Aufnahmeverfahren ist für jenes Studienjahr zu absolvieren, in dem die StudienwerberInnen das Studium als ordentliche

Studierende tatsächlich aufnehmen. Die tatsächliche Zulassung zum ordentlichen Studium erfolgt nur bei Erfüllung aller Bedingungen im Zulassungsbescheid bis zum Ende der Nachfrist des Winter- oder Sommersemesters.

2. Bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife und Fehlen des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache wird ein Zulassungsbescheid ausgestellt, der unter der Bedingung des Nachweises der Kenntnisse der deutschen Sprache und der positiven Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zur Zulassung zum ordentlichen Studium berechtigt. Mit diesem Bescheid können StudienwerberInnen innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zum Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten zugelassen werden. Für StudienwerberInnen aus EU/EWR-Staaten und StudienwerberInnen, die keinen Zulassungsbescheid zur Erteilung eines Aufenthaltstitels benötigen, wird die Zulassung zum Vorstudienlehrgang unmittelbar innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist vorgenommen.

(5) Das Aufnahmeverfahren ist in Folge für jenes Studienjahr zu absolvieren, in dem die StudienwerberInnen das Studium als ordentliche Studierende tatsächlich aufnehmen. Die Zulassung erfolgt bei Erfüllung aller Bedingungen bis zum Ende der Nachfrist des Winter- oder Sommersemesters. Spätestens bei der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium oder zum Vorstudienlehrgang sind die für die Zulassung erforderlichen Dokumente im Original oder in notariell beglaubigter Kopie vorzulegen. StudienwerberInnen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

Registrierung für das Aufnahmeverfahren

§ 5. (1) Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die StudienwerberInnen vorzunehmen. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen. StudienwerberInnen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(2) StudienwerberInnen der Psychologie haben gemäß Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren, Mitteilungsblatt vom 17. 2. 2016, 15. Stück, Nr. 113, einen Kostenbeitrag von 50 Euro im Zuge der Registrierung zu entrichten.

(3) Bleibt die Anzahl der registrierten StudienwerberInnen unter der festgelegten Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen pro Studium, so kann das Rektorat von der Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß § 6 absehen. Diesfalls sind die registrierten StudienwerberInnen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 UG im Winter- oder Sommersemester zuzulassen.

Grundsätze des Aufnahmeverfahrens

§ 6. (1) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat legt nach Anhörung der betroffenen DekanInnen und StudienprogrammleiterInnen die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff, die Testmethode und die Dauer des Tests für die einzelnen Studien einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese

Festlegung mindestens vier Monate vor dem schriftlichen Aufnahmetest im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Die gesetzten Fristen sind nicht erstreckbar (§ 33 Abs. 4 AVG).

(2) Das Aufnahmeverfahren besteht aus einem schriftlichen Aufnahmetest.

(3) Der schriftliche Aufnahmetest wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt.

(4) StudienwerberInnen, die zum schriftlichen Aufnahmetest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

§ 7. (1) Die StudienwerberInnen, die am schriftlichen Aufnahmetest teilgenommen haben, werden auf Grund ihrer Leistungen beim schriftlichen Aufnahmetest für das jeweils registrierte Studium in einer Rangliste gereiht. Die Gewichtung der einzelnen Testteile wird vor dem schriftlichen Test bekannt gegeben.

(2) Die Studienplätze werden an Hand dieser Rangliste an die StudienwerberInnen gemäß Abs. 1 bis zur Erreichung der festgelegten Zahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen vergeben. Bei Gleichstand der Punktezahl für den letzten zur Verfügung stehenden Platz werden alle StudienwerberInnen mit dieser Punktezahl berücksichtigt.

(3) StudienwerberInnen, die einen Platz erhalten haben, können auf den zugewiesenen Platz innerhalb von 10 Werktagen ab der Veröffentlichung des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die freigewordenen Plätze werden nach der Reihenfolge der Rangliste vergeben.

(4) StudienwerberInnen, denen kein Platz zugewiesen wurde, die vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen wurden oder die das Aufnahmeverfahren abgebrochen haben, können sich den Aufnahmeverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. In einem Aufnahmeverfahren bereits erreichte Punkte gelten nur für das Studienjahr, für welches das Aufnahmeverfahren durchlaufen wurde.

Tatsächliche Zulassung zum Studium

§ 8. StudienwerberInnen, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters bzw. Sommersemesters. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzulegen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund der digital zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am schriftlichen Aufnahmetest kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der StudienwerberInnen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

Durchführungsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 9. (1) Das Aufnahmeverfahren ist nach den Bestimmungen des § 71c Abs. 6 UG mit Ausnahme der Z 4 zu gestalten.

(2) Mit der fachlichen Konzeption der schriftlichen Aufnahmetests werden die StudienprogrammleiterInnen betraut, in deren Wirkungsbereich die betreffenden Studien fallen. Die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten bei der Entwicklung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist zulässig.

(3) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen unterstützt die StudienprogrammleiterInnen bei der fachlichen Konzeption des Aufnahmeverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens verantwortlich.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie, erschienen im Mitteilungsblatt vom 04.07.2012, 39. Stück, Nummer 281, und die Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Masterstudium Psychologie, erschienen im Mitteilungsblatt vom 28.05.2013, 27. Stück, Nummer 169, treten mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft.

Der Rektor:
Engl